

Legende

Maß der baulichen Nutzung
 Nutzungsart: GR 1000 m² Grundfläche ab Höchstmaß, z. B. 1000 m²
 H_{max} 116 m Gebäudehöhe über Normalhöhennull ab Höchstmaß, z. B. 116 m

Baugrenzen
 Baugrenze überbaubarer Grundstücksfläche
 Baugrenze überbaubarer Grundstücksfläche

Verkehrsflächen
 Öffentliche Verkehrsfläche
 Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 Straßengrenzungslinie

Grünflächen
 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung
 Verkehrsgrün

Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 Flächen für die Wasserversorgung, hier: Retentionsraum

Fläche für die Landwirtschaft
 Fläche für die Landwirtschaft

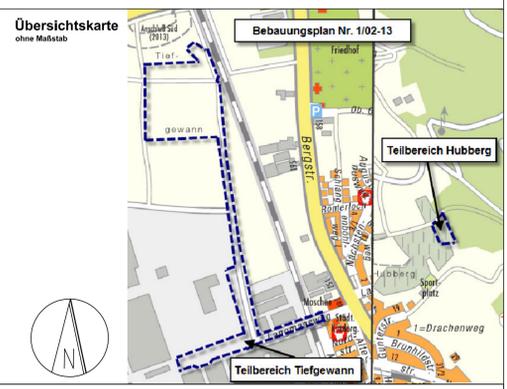
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Fläche A1
 Fläche A2

Sonstige Planzeichen
 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Nachrichtliche Übernahmen
 Bahntrasse, nachrichtlich übernommen
 Überschaubarkeitsgebiet nach § 76 WHG und § 65 WVG, nachrichtlich übernommen

Aufstellungsverfahren

Aufstellung (§ 2 (1) BauGB)	Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde beschlossen Der Aufstellungsbeschluss wurde örtlich bekannt gemacht	am 08.05.2015 am 25.05.2015
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit	vom 03.06.2013 bis 03.07.2013
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, wurden zur Äußerung aufgefordert mit Schreiben Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief	vom 28.05.2013 bis 03.07.2013
Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 (2) BauGB)	Dem Entwurf des Bebauungsplans wurde zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen Die Auslegung des Bebauungsplans wurde erneut zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen	am 01.07.2015 am 22.07.2015
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief	vom 28.07.2015 bis 04.09.2015
Abwägung und Satzung (§ 1 (7) und § 10 (3) BauGB, § 4 GemO)	Die mitgliedern vorgebrachten Äußerungen und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat geprüft und ein Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen gefasst (Abwägung) Der Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen Bestehende Bebauungspläne und Satzungen gemäß § 24 oder 26 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs wurden aufgehoben	am 14.10.2015 am 14.10.2015
Ausfertigung	Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Inhalten, ist nach dem Willen des Gemeinderats zu Stande gekommen. Weinheim, 05.11.2015	gez. Bernhard Oberbürgermeister
Inkrafttreten (§ 10 BauGB, § 4 GemO)	Der Satzungsbeschluss wurde örtlich bekannt gemacht Dabei ist der Bebauungsplan in Kraft getreten Bestehende Bebauungspläne bzw. Satzungen gemäß §§ 34 und 35 BauGB des Geltungsbereichs sind damit aufgehoben Das Ergebnis der Abwägung wurde den Privatpersonen aus der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben	am 21.11.2015 vom 21.11.2015
Rechtsgrundlagen	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1745) mit Wirkung vom 26.11.2014 Bauabstandsverordnung (BauABV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1454) mit Wirkung vom 20.09.2013 Planzeichenverordnung (PlanV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1999 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) mit Wirkung vom 20.04.2013	
Katasterunterlagen (§ 1 (2) PlanV)	Die Kartengrundlage stimmt mit der Katasterunterlagen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses überein	gez. Meike Städtewerksmeister
Planbearbeitung	Amt für Stadtentwicklung der Stadt Weinheim	SB: TH CAD: TH
	gez. Marx Stadtbauinspektor	



Weinheim

Bebauungsplan Nr. 1/02-13

für den Bereich
**"Holzweg Langmaasweg
 (Nordanbindung Industriepark)"**

Ersetzung und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 103 für den Bereich "Nördlich des Langmaasweges" innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans.

Stand: 25.09.2015 SD-NR: 136/15 M 1:1000